

J. Militärstrafwesen

I. Allgemeines

Gemäss einer seit Anfang 1972 geltenden Verordnung können Justizoffiziere der nur bei Kriegsmobilmachung in Tätigkeit tretenden Territorialgerichte bei den Divisionsgerichten eingesetzt werden, um einsatzbereit zu bleiben und sich mit der Praxis des Militärkassations- und Bundesgerichts sowie den neuen Reglementen und Vorschriften der Armee vertraut zu machen. Die ersten derartigen Einsätze werden in der ersten Hälfte 1973 erfolgen. Die Grossrichter, Auditoren und Untersuchungsrichter sind darauf in mehrtägigen Kursen vorbereitet worden.

Die mit Verfügung vom 30. August 1971 bestellte Studienkommission für die Ausarbeitung eines Vorentwurfs zur Änderung des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung hat in mehreren Sitzungen die Revisionsmöglichkeiten geprüft. Sie wird ihre Arbeiten voraussichtlich im Jahr 1973 abschliessen.

II. Tätigkeit der Gerichte

Die Arbeitslast der Militärjustiz hat weiter zugenommen. Vor allem bei den Rekrutenschulen der Sanitätstruppen mussten vermehrt Untersuchungsrichter eingesetzt werden. Die Divisionsgerichte hatten erheblich mehr Fälle zu erledigen als im Vorjahr. Die Zahl der Fälle war jedoch von Gericht zu Gericht unterschiedlich. Viele der in ständiger Dienstbereitschaft stehenden Justizoffiziere leisteten im vergangenen Jahr bis zu 60 und mehr Dienstage.

Die Dienstverweigererprozesse haben weiter zugenommen. Mussten 1971 insgesamt 227 Dienstverweigerer verurteilt werden, so waren es im Berichtsjahr insgesamt 352 Dienstpflichtige, welche wegen Dienstverweigerung mit Freiheitsentzug bestraft werden mussten. Von diesen Dienstverweigerern haben sich 88 (57) auf religiöse, 45 (47) auf ethische und 69 (41) auf politische Gründe berufen. 150 (82) Dienstpflichtige haben den Dienst aus Angst vor Unterordnung oder aus Unlust, Trotz usw. verweigert. Rückfälle waren 41 (35) zu verzeichnen. Haftstrafen für Dienstverweigerer aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot wurden in 103 (86) Fällen ausgesprochen. Die meisten Dienstverweigerer sind entsprechend der bisherigen Praxis bereits bei der ersten Verurteilung aus der Armee ausgeschlossen worden.

Im vergangenen Jahr mussten einzelne Divisionsgerichte erneut zur Gewährleistung eines ruhigen Verlaufs der öffentlichen Hauptverhandlung Polizeischutz anfordern.

III. Eintritt in fremden Militärdienst

Die Zahl der Eintritte in die französische Fremdenlegion betrug 13 (9).

K. Pädagogische Rekrutenprüfungen

I. Allgemeine Prüfungen

Im Berichtsjahr wurden 27 094 Rekruten schriftlich und 27 987 mündlich geprüft.

Vergleiche über die Zusammensetzung der Rekruten in beruflicher Hinsicht und in bezug auf ihre Schulbildung ergeben folgendes Bild:

1. Berufliche Gliederung	1952 Prozent	1962 Prozent	1972 Prozent
Studenten, Lehrer, Kaufleute mit Maturität	7,7	11,1	14,2
Kaufleute, Beamte, Büroangestellte mit kaufmännischer Schulung, SBB- und PTT-Beamte	12,2	12,9	12,0
Facharbeiter, Handwerker, Gewerbetreibende	48,0	57,0	59,5
Landwirte sowie Schüler landwirtschaftlicher Schulen und der Molkereischulen	13,5	8,0	6,7
Ungelernte, ohne Lehrabschluss	18,5	11,0	7,6

Bei der beruflichen Gliederung der Rekruten ergeben sich von einem Jahr zum andern nur geringfügige Verschiebungen. Der Vergleich mit einer längeren Zeitspanne zeigt das gewohnte Bild: Verdoppelung der Zahl der